



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Nutzung kommunaler Objekte und Einrichtungen vom 20.04.2016

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 11.09.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Nutzung kommunaler Objekte und Einrichtungen vom 20.04.2016 beschlossen:

§ 1

ändert § 2 (3) Toilettenwagen

(3) Toilettenwagen - entfällt

dafür neu:

(3) Dorfgemeinschaftshaus Leppersdorf

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Festlegungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

§ 2

ändert § 2 (5) Nutzung Wäschemangel

(5) Nutzung Wäschemangel (OT Leppersdorf) - entfällt

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wachau, den 12.09.19

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 12.09.19

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Siegel